

Promotionsvereinbarung

Vorbemerkung

Diese Vereinbarung (nach § 38 Abs. 5 LHG) dient der Förderung und Beratung von Doktorand*innen bei ihren Promotionsvorhaben. Aus der Promotionsvereinbarung entstehen keine einklagbaren Rechtspositionen. Die Vereinbarung richtet sich nach dem derzeit möglichen Planungshorizont und kann im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Die Vereinbarung gilt vorbehaltlich der Annahme an der Fakultät und ergänzend zur jeweiligen Promotionsordnung sowie ggf. zur Ordnung des strukturierten Promotionsprogramms.

(1) Beteiligte Personen

Doktorand*in (Name, Vorname)

Betreuer*in (Name, Titel, Vorname)

(2) Dissertationsthema und -fach

a) Geplantes Dissertationsthema (Arbeitstitel):

b) Fakultät: _____

c) Fach /ggf. strukturiertes Promotionsprogramm: _____

d) Beginn des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr) _____

e) Geplantes Ende des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr) _____

(3) Fortzuschreibender Zeit- und Arbeitsplan

[Zwischen Betreuer*innen und Doktorand*innen ist ein Zeit- und Arbeitsplan zu vereinbaren, der dem Forschungsthema und der persönlichen Lebenssituation der Doktorand*innen angepasst ist. Auf dieser Grundlage berichten Doktorand*innen gegenüber Betreuer*innen regelmäßig über den Fortschritt des Dissertationsvorhabens. Betreuer*innen stehen in regelmäßigen Abständen für Betreuung und fachliche Beratung von Doktorand*innen zur Verfügung. Dem Arbeitsplan können individuelle Absprachen zwischen Doktorand*innen und Betreuer*innen hinzugefügt werden, z.B. die Sprache, in welcher die Dissertation verfasst wird. Eine Änderung des Zeitplans bedarf des gegenseitigen Einvernehmens und darf den Regelungen der Promotionsordnung zur Verlängerung von Fristen nicht zuwider laufen.]

...

(4) Angaben zu einem individuellen Studienprogramm

[In den Arbeitsplan sind, sofern relevant, auch Angaben zu einem individuellen, begleitenden Programm mit aufzunehmen (z.B. fachspezifische Veranstaltungen, Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen, Auslandsaufenthalte, Teilnahme an Konferenzen, Vorträge und Veröffentlichungen). Betreuer*innen beraten Doktorand*innen bei der Auswahl entsprechender Veranstaltungen.]

...

(5) Begutachtungszeiten

[Doktorand*innen und Betreuer*innen verständigen sich im Einklang mit der geltenden Promotionsordnung bei der Abgabe der Dissertation über die Dauer des Begutachtungsverfahrens.]

...

(6) Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

[Doktorand*innen und Betreuer*innen verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Universität Heidelberg aufgestellt sind (<http://www.uni-heidelberg.de/universitaet/profil/regelkodex/>).]

(7) Regelungen zur Lösung von Streitfällen

[In Konfliktfällen können sich Doktorand*innen oder Betreuer*innen an die unabhängige Ombudsperson für Doktorand*innen wenden, die als Beratungs- und Vermittlungsstelle der Universität Heidelberg fungiert.]

(8) Sonstiges

[Die Betreuungsvereinbarung wird in drei Ausfertigungen unterzeichnet. Je eine Ausfertigung verbleibt bei den Betreuer*innen, bei den Doktorand*innen und in der Promotionsakte der Fakultät. Der Antrag auf Annahme an der Fakultät muss innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss der Promotionsvereinbarung in der Fakultät eingereicht werden. Spätestens mit dem Antrag auf Annahme an der Fakultät muss die elektronische Promotionsakte von dem*der Doktorand*in durch Registrierung im online-Portal heiDOCS angelegt sein.]

Datum, Unterschrift (Doktorand*in)

Datum, Unterschrift (Betreuer*in)

Stempel der Fakultät/ eingegangen am: